



Verordnung kirchliche Handlungen; Mitglieder

Vom Kirchenrat gestützt auf Art. 23, Abs. 1 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 13. Februar 2018

Art. 1 Allgemeines

- 1 Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten und Gebühren für kirchliche Handlungen, welche von Personen beansprucht werden, die einer anderen Kirchgemeinde der Landeskirche respektive Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) angehören.
- 2 Zu einer kirchlichen Handlung gehören die Leistungen der Pfarrerin/des Pfarrers, der Organistin/des Organisten und der Mesmerin/des Mesmers.

Art. 2 Grundsatz

- 1 Die Kirchgemeinden sind bestrebt, Mitgliedern einer anderen Kirchgemeinde respektive Mitgliedkirche des SEK eine Trauung, Darbringung, Segenshandlung, Abdankung oder Taufe in einem Gottesdienst zu ermöglichen.
- 2 Grundsätzlich soll ein Verweis an die Pfarrperson der Wohngemeinde des Antragstellers stattfinden.
- 3 Jede Pfarrperson in unserer Landeskirche soll 1% der Jahresarbeitszeit für kirchliche Handlungen an Mitgliedern anderer Kirchgemeinden unserer Landeskirche respektive Mitgliedkirchen des SEK einsetzen.
- 4 Für Abdankungen, Taufen, Darbringungen und Segenshandlungen in einem Gottesdienst werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Trauung

- 1 Die Kirchgemeinden können für die Nutzung der Infrastruktur Mitgliedern einer anderen Kirchgemeinde respektive einer Mitgliedkirche des SEK eine Gebühr von CHF 300.- bis 500.- verrechnen.
- 2 Den Trauleuten muss diese Gebühr vorab bekannt gemacht werden.

Art. 4 Kirchlicher Unterricht und Konfirmation

Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte die freie Wahl der Kirchgemeinde in Anspruch genommen haben, dürfen wählen, ob sie den kirchlichen Unterricht und den Konfirmandenunterricht in ihrer Wohngemeinde oder in ihrer Kirchgemeinde besuchen wollen, sofern der Stundenplan diese Wahl überhaupt ermöglicht.

Art. 5 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt am 1.3.2018 in Kraft.